



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 16.01.2025

Nr. 03

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – UAB TP Logistics	40
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tim Börner	40
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vuk Babic	41
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Krzysztof Wolanski	41
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rafal Dymowski	42
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rafal Dymowski	42
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dirk Groß	43
▶ Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten	44
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Laatzen	
▶ Hundesteuer	46
▶ Vergnügungssteuer – Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	46
2. Stadt Lehrte	
▶ Haushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2025	47
3. Stadt Seelze	
▶ Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Stadtteil Kirchwehren	48
4. Stadt Sehnde	
▶ Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2023 des Eigenbetriebes – Stadtentwässerung Sehnde – sowie Entlastung der Betriebsleitung	48
C) Sonstige Bekanntmachungen	
aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	
▶ Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Montag, den 27.01.2025 um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 1, 30159 Hannover, Raum 153	49
Zweckverband vhs Hannover Land	
▶ Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes vhs Hannover Land	50
Wasserverband Nordhannover	
▶ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	50

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – UAB TP Logistics**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: UAB TP Logistics vertreten durch die Geschäftsführung
letzte bekannte Anschrift: Smolensko g. 10, 03201 Vilnius (Litauen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.12.2024, Aktenzeichen 01.09099.001614.6-24, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Wegner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tim Börner**

An die nachstehende Person

Name: Börner
Vorname(n): Tim
Geburtsdatum: 09.08.2002
letzte bekannte Anschrift: Hildesheimer Straße 124 A, 30880 Laatzen (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.01.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC9199, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vuk Babic**

An die nachstehende Person

Name: Babic
Vorname(n): Vuk
Geburtsdatum: 04.05.1994
letzte bekannte Anschrift: Zum Dammfeld 5,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.01.2024 zum Aktenzeichen 32.22 / H-V1470, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Krzysztof Wolanski**

An die nachstehende Person

Name: Wolanski
Vorname(n): Krzysztof
Geburtsdatum: 01.08.1982
letzte bekannte Anschrift: Orionhof 10,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.01.2025, Aktenzeichen 32.22 / W-KF 8208, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rafal Dymowski**

An die nachstehende Person

Name: Dymowski
Vorname(n): Rafal
Geburtsdatum: 09.07.1988
letzte bekannte Anschrift: Dabrowskiego 1/8,
58-304 Waibizych, Polen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.01.2025, Aktenzeichen 51.04-06-128288, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rafal Dymowski**

An die nachstehende Person

Name: Dymowski
Vorname(n): Rafal
Geburtsdatum: 09.07.1988
letzte bekannte Anschrift: Dabrowskiego 1/8,
58-304 Waibizych, Polen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.12.2024, Aktenzeichen 51.04-06-128288, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Dirk Groß**

An die nachstehende Person

Name: Groß
Vorname(n): Dirk
letzte bekannte Anschrift: Gieseckenkamp 11,
30851 Langenhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.12.2024, Aktenzeichen 32.14-bra109970, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.14 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 2
3. Stock, Raum Nr. 314,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrage
von der Bracke

— — —

► **Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten**

Aufgrund § 1 Abs. 1, § 3, § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318) und der Ziffer VI des dazu erlassenen Kostentarifs in den zurzeit gültigen Fassungen wird mit Wirkung vom **16. Januar 2025** folgendes Gebührenverzeichnis erlassen.

§ 1

Für die Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten außerhalb von Großbetrieben einschließlich der Trichinenuntersuchungen und der Einleitungen von Untersuchungen auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tierarten	bei täglichen Schlachtungen im zeitlichen Zusammenhang an einer Schlachtstätte	
	bis zum 35. Tier Staffel I €	ab dem 36. Tier Staffel II ¹⁾ €
(1) für die Untersuchung je Tier bei		
Rindern (ohne Kälber u. Jungrinder)	25,00	21,50
Kälber u. Jungrinder	18,75	16,00
Schweinen (einschließlich Trichinenuntersuchung)	17,00	12,60
Pferden (einschließlich Trichinenuntersuchung)	42,80	34,00
Haarwild	11,90	11,90
Hauskaninchen	0,77	0,61
Schafe/Ziegen	15,10	11,20

¹⁾ ab 36 Tieren einer Kategorie in Spalte 1 wird für alle Tiere dieser Kategorie die Gebühr der Staffel II erhoben

Wenn in einer **gewerblichen** Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr je Tier um einen Einzeltierzuschlag in Höhe von **4,00 €/Tier**. Ausnahme: Bei Haarwild wird **kein** Einzeltierzuschlag erhoben.

(1a) für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen je Tier in Verbindung mit	bei Probenentnahmen im zeitlichen Zusammenhang	
	bis zum 5. Tier Staffel I €	ab dem 6. Tier Staffel II €
Probeentnahme durch Tierarzt	13,50	10,00
Probeentnahme durch Tierarzt in gewerblicher Schlachtstätte mit EU-Zulassung	10,00	10,00
Probeentnahme durch Jäger / Abgabe beim Tierarzt oder der Region Hannover	8,00	8,00

(2) Für die TSE-Probenentnahme werden 4,00 €/Probe erhoben.

§ 4

(3) Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder Gewerbebetriebes erhöhen sich die Gebühren um **10,00 €/Tier**. Wenn in einer Schlachtstätte mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden, wird für das 4. sowie für weitere Tiere dieser Zuschlag nicht erhoben.

(1) Die Gebühren für die Untersuchung sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.

(4) Sofern nach der Schlachtung weitergehende Untersuchungen notwendig werden, erhöhen sich die Gebühren um **5,00 €/Tier**.

(2) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht zur Untersuchung bereitsteht. Waren mehrere Tiere angemeldet, ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

§ 2

§ 5

Die Gebühren des § 1 erhöhen sich um 100 % je Untersuchungsgegenstand, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten* oder Schlachttage durchgeführt wird.

(1) Für die Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) und für bakteriologische Untersuchungen werden Auslagen erhoben.

* festgesetzte Untersuchungszeiten:

an Werktagen 07.00 bis 18.00 Uhr

Ausnahme an Sonnabenden 07.00 bis 15.00 Uhr

(2) Es werden zusätzliche Auslagen erhoben, wenn eine anlassbezogene Untersuchung auf verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe durchgeführt werden.

§ 3

§ 6

Für Warte- und Ausfallzeiten erhöht sich die Gebühr je Bedienstetem und angefangener Viertelstunde, wenn

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am **16. Januar 2025** in Kraft.

1. das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder

Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten vom 28. November 2018 außer Kraft.

2. die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei der Untersuchung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.

Hannover, 10. Januar 2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach

Die Höhe der zusätzlichen Gebühr für Warte- und Ausfallzeiten bemisst sich an dem jeweils geltenden Satz aus der Allgemeinen Gebührenordnung.

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Laatzen

► Hundesteuer

Für alle Hundesteuerpflichtigen der Stadt Laatzen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 fällig. Für Hundesteuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Steuer für 2025 am 01.07.2025 fällig. Wurde die Möglichkeit, die Hundesteuer halbjährlich zu zahlen, in Anspruch genommen, so wird die Steuer für 2025 am 15.02. und 15.08.2025 fällig.

Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Hinweis:

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, angefochten werden.

Laatzen, den 20.12.2024

Stadt Laatzen
gez. Kai Eggert
Bürgermeister

► Vergnügungssteuer – Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Für alle Vergnügungssteuerpflichtigen, die in der Stadt Laatzen Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten betreiben, wurde mit Anmeldung des betreffenden Spielgerätes ein Bescheid mit den jeweils fälligen Beträgen erlassen. Auch die fälligen Beträge inklusive der Fälligkeitstermine der künftigen Jahre wurden dort abgedruckt.

Somit wird nun durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vergnügungssteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Vergnügungssteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten monatlichen Beträgen jeweils am 25.01., 25.02., 25.03., 25.04., 25.05., 25.06., 25.07., 25.08., 25.09., 25.10., 25.11. und 25.12. fällig.

Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Hinweis:

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, angefochten werden.

Laatzen, den 20.12.2024

Stadt Laatzen
gez. Kai Eggert
Bürgermeister

2. Stadt Lehrte

§ 4

**► Haushaltssatzung
der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	123.013.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	146.325.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	789.700,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.783.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.429.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.626.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.462.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.835.700,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.073.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 53.835.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 97.028.400,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.463.900,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 610 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 442 v. H.
2. Gewerbesteuer 480 v. H.

§ 6

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € werden gem. § 4 Abs. 6 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung einzeln dargestellt.

Lehrte, den 28.11.2024

Stadt Lehrte
Prübe
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 08.01.2025 unter dem Aktenzeichen -01.02 11.92.10- erteilt worden.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Haushaltsplan mit allen Anlagen gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften öffentlich aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel. 05132/505-1411, eingesehen werden.

Lehrte, den 08.01.2025

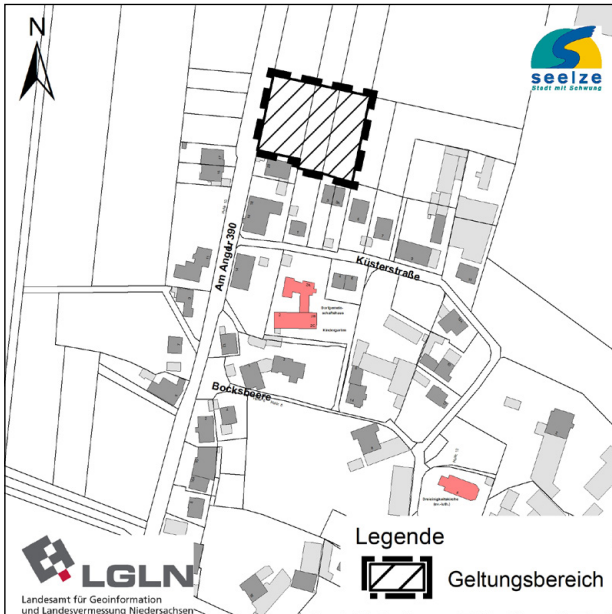
Stadt Lehrte
Prübe
Bürgermeister

3. Stadt Seelze

► **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Stadtteil Kirchwehren**

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Stadtteil Kirchwehren, festgesetzt durch Satzung vom 14.12.1989 (Rechtskraft durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 01.03.1990), beschlossen. Zudem wurde vom Rat der Stadt Seelze beschlossen, dass dieser Beschluss auch dann Bestand hat, wenn der Bebauungsplan Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“, Stadtteil Kirchwehren, unwirksam sein sollte.

Der ehemalige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Stadtteil Kirchwehren ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gilt der Bebauungsplan Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Stadtteil Kirchwehren als aufgehoben.

Für den ehemaligen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Stadtteil Kirchwehren besteht nun Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“, Stadtteil Kirchwehren, der mit Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 52 am 19.12.2024 rechtskräftig wurde. Da das Aufhebungsverfahren im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“, Stadtteil Kirchwehren, erfolgt ist, existiert keine gesonderte Aufhebungssatzung. In diesem Zusammenhang wird auf die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“, Stadtteil Kirchwehren,

verwiesen, deren Einsichtnahme bei der Stadt Seelze und deren Veröffentlichung im Internet in der oben aufgeführten Bekanntmachung vom 19.12.2024 bekanntgegeben wurde.

Seelze, den 06.01.2025

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

— — —

4. Stadt Sehnde

► **Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2023 des Eigenbetriebes – Stadtentwässerung Sehnde – sowie Entlastung der Betriebsleitung**

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gem. § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Sehnde über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Stellungnahme der Betriebsleitung zu diesem Bericht wird gem. § 139 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2023 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 35 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) beschlossen. Der Betriebsleitung wird nach § 35 EigBetrVO die Entlastung erteilt.
- Der Fehlbetrag in Höhe von 79.463,06 € wird mit der gem. § 12 Abs. 1 EigBetrVO bestehenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde hat am 22.11.2025 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sehnde für das Wirtschaftsjahr 2023 durchgeführten Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadtentwässerung Sehnde wird wie folgt zusammengefasst:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2023, der Lage- und Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Sehnde, den 22.11.2024

Rechnungsprüfungsamt
gez. Kienert“

Der Jahresabschluss sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 16.01.2025 bis einschließlich 24.01.2025 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 307, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 07.01.2025

Stadtentwässerung Sehnde
gez. Wissmann
Betriebsleiter

C) Sonstige Bekanntmachungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

- ▶ **Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Montag, den 27.01.2025 um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 1, 30159 Hannover, Raum 153**

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil
A-Themen:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung von Niederschriften
 - a. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.09.2024
 - b. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.01.2025
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
5. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Jens Palandt
Vorsitzender

Zweckverband vhs Hannover Land

► **Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes vhs Hannover Land**

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2018 und erteilt gleichzeitig dem kommissarischen Verbandsgeschäftsführer für den Vollzug der Haushaltsführung die Entlastung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2018 in Höhe von 120.086,58 € als Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zu bilden.
3. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2018 in Höhe von 2.289,01 € als Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zu bilden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 17.01.2025 bis 27.01.2025 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Schlossstr.1, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer OG 18, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., den 07.01.2025

Zweckverband vhs Hannover Land
 Michael Beiderwellen
 Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Nordhannover

► **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 18 Abs.1 und 16 Abs.3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan – Verwaltungshaushalt –	
in den Erträgen auf	12.022.000,00 €
in den Aufwendungen auf	12.022.000,00 €
im Vermögensplan – Vermögenshaushalt –	
in der Einnahme auf	1.936.000,00 €
in der Ausgabe auf	1.936.000,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.000.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.700.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 KomHKVO wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

An die Verbandsmitglieder werden keine Überschüsse ausgeschüttet, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes nach § 3 der Verbandsordnung ergeben. Ein Mitteltransfer zwischen dem hoheitlichen und dem nichthoheitlichen Bereich erfolgt nicht.

§ 7

Eine Verbandsumlage nach § 19 Abs. 5 der Verbandsordnung wird nicht erhoben, außer einer Zahlung von 0,60 € je Einwohner für Neuzugänge in der Kanalreinigung. Die Umlagen für die Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verbandsordnung bestimmen sich nach der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung).

Burgwedel, den 17.12.2024

Wasserverband Nordhannover

Ringe	Schlaefke
Verbandsvorsteher	Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. §§ 18 Abs. 1 und 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 07.01.2025 unter dem Aktenzeichen -01.02 11.92.24-erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Nordhannover in Burgwedel, Ortsteil Wettmar, Herrenhäuser Str. 61, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Burgwedel, den 07.01.2025

Wasserverband Nordhannover
Schlaefke
Verbandsgeschäftsführer

- - -

Herausgeber und Verlag
Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code